

Stenographisches Protokoll

40. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 15. November 1990

Protokollauszug

Berichterstatter ist Herr Landtagsabgeordneter Landl.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter um seine Ausführungen.

Berichterstatter Landl: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird, sieht nur in einem einzigen Punkt eine Änderung vor, und zwar soll die Verlängerung der Funktionsdauer des Gemeinderates bis zur zweitnächsten Gemeinderatswahl erfolgen. Diese Änderung erfolgt im § 16 Absatz 2, der demnach lautet: „Wenn jedoch infolge vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates oder aus sonstigen Gründen in dem Jahr, in dem die allgemeinen Gemeinderatswahlen vorgenommen werden, oder im Vorjahr eine Neuwahl des Gemeinderates stattgefunden hat, so bleibt der neugewählte Gemeinderat bis zur zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt. Hat eine Neuwahl vor diesem Zeitraum stattgefunden, bleibt der neugewählte Gemeinderat nur bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Amt.“ Soweit der neuformulierte Gesetzestext.

In der Praxis bedeutet dies, daß zum Beispiel im Jahr 1992, in welchem voraussichtlich allgemeine Gemeinderatswahlen stattfinden werden, in den neu geschaffenen Gemeinden beziehungsweise in jenen Gemeinden, in denen der Gemeinderat gemäß § 86 der Gemeindeordnung vorzeitig aufgelöst wurde, nach der derzeit geltenden Rechtslage zwei Gemeinderatswahlen durchgeführt werden müssen. Eine aufgrund der Gemeindetrennung in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres beziehungsweise im Falle der Auflösung des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten und die zweite im Herbst 1992 anlässlich der allgemeinen Gemeinderatswahl. Diesen Umstand, daß Wahlen in den gleichen Vertretungskörper innerhalb kürzester Zeit zweimal stattfinden, will der vorliegende Entwurf vermeiden.

Da bekanntlich mit 1. 1. 1991 mehrere Stammgemeinden getrennt werden, bedeutet dies, daß sich die Funktionsperiode der im Jahr 1991 neugewählten Gemeindevertretung in den Trenngemeinden bis zur zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl erstreckt. Anlässlich der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahre 1992 findet sohin in diesen Trenngemeinden keine Gemeinderatswahl statt.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, der Rechtsausschuß hat am 8. November 1990 in seiner 27. Sitzung den vorliegenden Verfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert werden soll, beraten, und empfiehlt die Annahme der Gemeindeordnungsnovelle 1990, die mit 1. 1. 1991 in Kraft treten soll.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. (*Abg. Landl: Ich verzichte.*) Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, wir kommen daher zur Abstimmung.

2. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 469) mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1990) (Zahl 15 – 400) (Beilage 476)

Präsident: Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, Beilage 469, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1990), Zahl 15 – 400, Beilage 476.

Präsident

Da es sich bei dieser Vorlage um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen möglich.

Das Anwesenheitsquorum ist gegeben.

Ich ersuche jene Damen und Herren Abgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Landesverfassungsgesetzentwurf ist damit in zweiter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit und einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird, ist damit auch in dritter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit und einstimmig angenommen.